

Antrag an die Herbst-Diözesanversammlung 2015 der KLJB München und Freising

Vom 18. bis 20. September 2015 am Petersberg

Antragsteller: Diözesanvorstand Antragstext: Die Diözesanversammlung möge folgende Änderungen (siehe unten) der Satzung beschließen

Satzungstext - ursprüngliche Fassung	Satzungstext - Neu	Begründung
§ 1 Name	§ 1 Name	
3 Rechts- und Vermögensträger des Diözesanverbandes ist der München und Freisinger Landjugend e.V.	3 Die wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten und Belange des Diözesanverbandes nimmt der München und Freisinger Landjugend e. V. wahr.	Nach Prüfung von juristischer Seite hält die Formulierung „Rechts- und Vermögensträger“ keiner Begutachtung stand, da es diese beiden Begriffe so nicht gibt.
§ 20 Diözesanausschuss	§ 20 Diözesanausschuss	
(2) Aufgaben des Diözesanausschusses: a) Der Diözesanausschuss kann über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes beschließen, ausgenommen die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten. b) Er gewährleistet den Informationsaustausch zwischen Diözesanverband und Kreisverbänden. c) Er ist ein Forum für den Erfahrungsaustausch unter den Kreisverbänden. d) Er wählt den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Diözesanverbandes. e) Er wählt den/die Referenten/in für Bildung. f) Er wählt den/die Referenten/in für Agrar, Verbraucherschutz, Ökologie und Internationales. g) Er beschließt über die Einstellung von hauptberuflichen Referenten/innen, sofern sie von den Kreisverbänden mitfinanziert werden. h) Der Diözesanausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.	(2) Aufgaben des Diözesanausschusses: a) Der Diözesanausschuss kann über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes beschließen, ausgenommen die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten. b) Er gewährleistet den Informationsaustausch zwischen Diözesanverband und Kreisverbänden. c) Er ist ein Forum für den Erfahrungsaustausch unter den Kreisverbänden. d) Er wählt den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Diözesanverbandes. e) Er wählt den/die Referenten/in für Bildung. f) Er wählt den/die Referenten/in für Agrar, Verbraucherschutz, Ökologie und Internationales. g) Er beschließt über die Einstellung von hauptberuflichen Referenten/innen, sofern sie von den Kreisverbänden mitfinanziert werden. h) Der Diözesanausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.	

§ 21 Diözesanvorstand	§ 21 Diözesanvorstand	
<p>(9) Aufgaben des Diözesanvorstandes:</p> <p>a) Der Diözesanvorstand ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ des Diözesanverbandes.</p> <p>b) Er vertritt den Diözesanverband nach innen und außen.</p> <p>c) Er setzt die Beschlüsse und Aufträge der Diözesanversammlung und des Diözesanausschusses um.</p> <p>d) Er bereitet die Sitzungen der Diözesanorgane vor und leitet sie.</p> <p>e) Er erstellt den Tätigkeits- bzw. Rechenschaftsbericht</p> <p>f) Er vertritt den Diözesanverband in den Organen des Landes- und Bundesverbandes der KLJB, des Diözesanverbandes BDKJ, dem Bezirksvorstand des Bayerischen Bauernverbandes und anderen Organisationen</p> <p>g) Er nimmt die Vertretung des Diözesanverbandes in den Kreisverbänden und den diözesanen Arbeitskreisen wahr.</p> <p>h) Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Diözesanverbandes.</p> <p>i) Er sorgt für Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Ebenen des Verbandes.</p> <p>j) Er trifft die Personalentscheidung bei der Einstellung von hauptberuflichen Referenten/innen in Absprache mit dem Leiter des Erzbischöflichen Jugendamtes (außer die in § 20, (2) f) genannten).</p> <p>k) Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder nehmen die Fachaufsicht über die hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen an der Diözesanstelle wahr.</p> <p>(10) Der Diözesanvorstand kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.</p>	<p>(9) Aufgaben des Diözesanvorstandes:</p> <p>a) Der Diözesanvorstand ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ des Diözesanverbandes.</p> <p>b) Er vertritt den Diözesanverband nach innen und außen.</p> <p>c) Er setzt die Beschlüsse und Aufträge der Diözesanversammlung und des Diözesanausschusses um.</p> <p>d) Er bereitet die Sitzungen der Diözesanorgane vor und leitet sie.</p> <p>e) Er erstellt den Tätigkeits- bzw. Rechenschaftsbericht</p> <p>f) Er vertritt den Diözesanverband in den Organen des Landes- und Bundesverbandes der KLJB, des Diözesanverbandes BDKJ, dem Bezirksvorstand des Bayerischen Bauernverbandes und anderen Organisationen.</p> <p>g) Er nimmt die Vertretung des Diözesanverbandes in den Kreisverbänden und den diözesanen Arbeitskreisen wahr.</p> <p>h) Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Diözesanverbandes.</p> <p>i) Er sorgt für Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Ebenen des Verbandes.</p> <p>j) Er trifft die Personalentscheidung bei der Einstellung von hauptberuflichen Referenten/innen in Absprache mit dem Leiter des Erzbischöflichen Jugendamtes (außer die in § 20, (2) f) genannten).</p> <p>k) Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder nehmen die Fachaufsicht über die hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen an der Diözesanstelle wahr.</p> <p>(10) Der Diözesanvorstand kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.</p>	<p>Diözesanvorstände sind gleichberechtigt Es kann keine Über- bzw. Unterordnung geben Als Diözesanvorstand ist man gleich zu setzen wie ein Arbeitgeber</p> <p>Juristisch gesprochen bedeutet das: eine Arbeitnehmerüberlassung liegt nach § 1</p>

		<p>AÜG nur dann vor, wenn „das Weisungsrecht dem Entleiher (hier KLJB) zusteht (also der entlehene Arbeitnehmer in den Betrieb des Entleihers eingegliedert ist). Dies entfällt, wenn der entlehene Arbeitnehmer bei dem Entleiher <u>das Weisungsrecht (eben als Vorstand) selbst wahrnimmt</u>, also etwa wenn ein Mitarbeiter der Erzdiözese im Verein/Verband als Organ/Vereinsvorstand tätig wird und den Mitarbeitern des Vereins/Verbandes Weisungen erteilt der Arbeitnehmer der Erzdiözese wird <u>vertretungsberechtigtes Organ</u> des jeweiligen Rechtsträgers (gGmbH, Verein, Verband, o.ä.)</p>
--	--	--